

Zusatzvereinbarung zur Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt (KZC)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) im vereinbarten Umfang einer Vollkaskoversicherung (Art. 4 AKKB), sofern in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne - oder mit dem vereinbarten generellen - Selbstbehalt auch auf:
 - 1.1. Schäden durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde,
 - 1.2. Schäden durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes, sofern für dessen Instandhaltung nicht der Versicherungsnehmer selbst oder der Eigentümer, der Lenker oder ein sonstiger über das Fahrzeug Verfügungsberechtigter verantwortlich ist;
 - 1.3. mut- oder böswilliges Abbrechen bzw. Beschädigen von Außenantennen, Außen- und Innenspiegeln;
 - 1.4. die Kosten eines gleichartigen Ersatzfahrzeuges bei einem konzessionierten Leihwagenunternehmen bzw. bei der mit der Reparatur des Fahrzeuges beauftragten Fachwerkstätte bis zu einem Tagesmaximum von EUR 40,00, insgesamt bis zu EUR 240,00 pro Versicherungsjahr, sofern ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall, der die Reparatur des versicherten Fahrzeuges erforderlich macht, vorliegt und nicht von einem anderen Versicherer Ersatz geleistet wird; diese Leistung entfällt bei Fahrzeugschäden, die unter dem vereinbarten Selbstbehalt des Versicherungsnehmers liegen.
 - 1.5. Kurzschluss- und Schmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, die nicht dem Umfang (Art. 4 AKKB) der vereinbarten Kaskoversicherung entsprechen.
2. Die Versicherung erstreckt sich ferner ohne Selbstbehalt
 - 2.1. bis zu einer Versicherungsleistung von EUR 200,00 auf
 - 2.1.1. Ersatz für die Reparatur (an Stelle eines Austausches) der beschädigten Windschutzscheibe
 - 2.1.2. Ersatz bzw. Wiederbeschaffung gestohlener oder abhanden gekommener Kennzeichen oder Wunschkennzeichen
 - 2.1.3. den Ersatz bzw. die Wiederbeschaffung gestohlener serienmäßiger Markenembleme des versicherten Fahrzeuges (einschließlich Montagekosten);
 - 2.2. bis zu einer Versicherungsleistung von EUR 400,00 auf
 - 2.2.1. die Reparatur von Beschädigungen von Fahrzeugteilen wie Kabel, Schläuche, Isoliermatten etc. durch Tierbiss (ausgenommen Folgeschäden, sofern diese nicht nach den AKKB im Umfange dieser Vollkaskoversicherung gedeckt sind);
 - 2.2.2. Ersatz für den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen oder/und beruflichen Bedarfes (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere) durch Einbruchdiebstahl;
 - 2.2.3. Ersatz bei Schlüsselverlust oder mut- und böswilliger Schlossbeschädigung hinsichtlich der notwendigen Kosten einer deshalb erforderlichen Schlossänderung;
 - 2.2.4. Ersatz für Zubehör (Pannendreieck, Autoapotheke, Feuerlöscher sowie serienmäßig für das Fahrzeug vorgesehener Werkzeugsatz), wenn dieses Zubehör innerhalb des Zeitraumes zwischen Eintritt eines leistungspflichtigen Versicherungsfalles sowie Abtransport des dabei fahruntüchtig gewordenen Fahrzeuges abhanden gekommen ist.
3. Gem. Art. 4 AKKB erstreckt sich die Vollkaskoversicherung
 - 3.1. mit dem vereinbarten Selbstbehalt auch auf:
 - 3.1.1. Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus);
 - 3.1.2. Schäden durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden);

- 3.2. mit einem fixen Selbstbehalt von EUR 200,00 - oder mit dem vereinbarten generellen Selbstbehalt
- 3.2.1. auf Bruchschäden an der gesamten Verglasung (Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben; Scheinwerfer, Blinker und Heckleuchten) des Fahrzeuges, sofern nicht hinsichtlich der für den Glasbruch ursächlichen Gefahr ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist;
- 3.2.2. ein Selbstbehalt entfällt bei einer Windschutzscheibenreparatur (siehe 2.1.1.); sowie dann, wenn eine sonst ohne Selbstbehalt versicherte Gefahr die Ursache des Bruchschadens ist.